

Stellungnahme von Mindgt. Burkhard Freier, Leiter der Abteilung Verfassungsschutz im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30. August 2016, 13:30 Uhr

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 16/11892)

in Verbindung mit

Sechstes Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/12120)

A. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 16/11892)

Der Antrag der CDU-Fraktion sieht ausschließlich eine Änderung des § 9 des Verfassungsschutzgesetzes (VSG NRW) vor, mit der die Regelungen über die Speicherung personenbezogener Daten Minderjähriger verschärft werden sollen. Dies begründet die CDU-Fraktion mit dem Anschlag auf den Sikh-Tempel am 16. April 2016 in Essen, dessen Begehung Minderjährige dringend verdächtig sind.

Die CDU-Fraktion übernimmt in ihrem Gesetzentwurf vom 3. Mai 2016 die bis zum 29. Juli 2016 geltenden Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Danach dürfen Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres in Dateien gespeichert werden, wenn die Speicherung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Eine Speicherung in zur Person geführten Akten soll bereits vor Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig sein, wenn der oder die Minderjährige eine der in § 3 Abs. 1 G 10-Gesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Die CDU-Fraktion hält das Absenken der Altersgrenze für

erforderlich, da insbesondere bei militanten Islamisten eine fortschreitende Verjüngung des potenziellen Täterkreises zu beobachten sei.

Der Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung, er ist jedoch nicht systematisch und mit Blick auf weitere dringend umzusetzende Änderungen im VSG NRW nicht vollständig.

Zum einen ergibt die Abwägung zwischen dem Aufklärungsinteresse des Verfassungsschutzes und dem Individualinteresse der Minderjährigen in Nordrhein-Westfalen, eine Speicherung erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres sowohl in Dateien als auch in zur Person geführten Akten zu ermöglichen. Zudem ist der formale Bezug auf das G 10-Gesetz nicht angebracht, weil Nordrhein-Westfalen mit seiner letzten Gesetzesnovelle die Regelungen des G 10-Gesetzes in das VSG NRW übernommen hat. Selbst wenn man die Regelung des BVerfSchG übernehme, wäre aus gesetzessystematischer Sicht der Verweis auf § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VSG NRW, nicht aber auf das G 10-Gesetz, angebracht.

Darüber hinaus ist es nicht zweckmäßig, wenn eine Änderung des VSG NRW nur im Hinblick auf die Verschärfung der Speichergrundsätze für Minderjährige erfolgt. Seit Inkrafttreten der vorletzten Novelle des BVerfSchG im November 2015 besteht Anpassungsbedarf hinsichtlich der Vorschriften zur Informationsübermittlung zwischen Verfassungsschutz und Polizei als Ausfluss des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Antiterrordateigesetz und hinsichtlich der Regelungen zur Recherche in Dateien und zur Auskunftserteilung an die erweiterten Speicherpflichten in NADIS WN. Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion lässt diese Anpassungsbedarfe unberücksichtigt.

B. Zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/12120)

Die Landesregierung hat mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes einen ausgewogenen Gesetzentwurf vorgelegt, der nicht nur die durch Rechtsprechung und geänderte Bundesgesetzgebung erforderlichen Anpassungsbedarfe berücksichtigt, sondern der darüber hinaus durch eine Herabsetzung der Altersgrenze für die Speicherung personenbezogener Daten Minderjähriger auf die zunehmende Hinwendung junger Menschen zu extremistischen Bestrebungen

reagiert. Dabei berücksichtigt der Gesetzentwurf die datenschutzrechtlichen Anforderungen angemessen und umfassend.

Im Einzelnen beinhaltet der Gesetzentwurf der Landesregierung folgende Änderungen:

- a) die Altersgrenze für die Speicherung personenbezogener Daten von Minderjährigen wird herabgesetzt;
- b) die Vorschriften zur Übermittlung von Daten an die Polizei und andere Vollzugsbehörden werden an die Bestimmungen im BVerfSchG angepasst;
- c) die Speicherung von Belegdokumenten, die auch Daten unbeteiligter Dritter enthalten können, wird ermöglicht;
- d) die Voraussetzungen für die Speicherung personenbezogener Daten von Abgeordneten wird an die aktuelle Rechtsprechung angepasst;
- e) das VSG NRW wird an den erweiterten Katalog der Straftatbestände im G 10-Gesetz angepasst.

Zu a)

Die Erlaubnis zur Speicherung personenbezogener Daten ist ein Grundpfeiler der Funktionsfähigkeit einer Verfassungsschutzbehörde. Dabei dient die Speicherung im Wesentlichen folgenden Aspekten:

- Vernetzung und Informationsaustausch der Verfassungsschutzbehörden untereinander;
- Erkennung von Kontaktpersonen (Netzwerke);
- Nachvollziehbarkeit von Bewegungsprofilen;
- Ausbau der Analysefähigkeit von NADIS-WN im Verfassungsschutzverbund.

Dabei hat sich die derzeitige Altersgrenze für die Speicherung personenbezogener Daten Minderjähriger als zu hoch erwiesen. Bei Minderjährigen ist zunehmend – auch bereits vor Vollendung des 16. Lebensjahres – eine Hinwendung zu extremisti-

schen Bestrebungen zu beobachten. Es gibt Erkenntnisse, dass sich unter den rund 2.700 Salafisten in Nordrhein-Westfalen (Stand: August 2016) zahlreiche Minderjährige befinden. Von den 238 Ausgereisten waren zum Zeitpunkt der Ausreise 11 Personen minderjährig und von den ca. 640 gewaltbereiten Salafisten sind 14 zwischen 16 und 18 Jahren alt (jeweils Stand: August 2016). Diese Hinwendung zu salafistischen Gruppen führt zu Radikalisierungen und im weiteren Verlauf auch zu Gewaltanwendungen, wie sie sich bereits in islamistisch motivierten Anschlägen geäußert hat, so z. B. beim Messerangriff einer 15-Jährigen auf einen Bundespolizisten am 27. Februar 2016 in Hannover, beim Bombenanschlag auf den Sikh-Tempel am 16. April 2016 in Essen und beim Angriff eines 17-Jährigen auf Fahrgäste eines Regionalexpresses bei Würzburg am 18. Juli 2016.

Zu berücksichtigen ist auch, dass extremistische Organisationen gezielt verstärkt auf Minderjährige zugehen, um ihre Unerfahrenheit und Beeinflussbarkeit für ihre Bestrebungen zu nutzen. Darüber hinaus nutzen extremistische Organisationen für ihre Propaganda in immer größerem Umfang das Internet und erfahren dabei eine sehr große Resonanz auch bei Minderjährigen, da Kinder und Jugendliche dieses Medium täglich und vielfach unbeobachtet nutzen und daher für eine Radikalisierung auf diesem Wege besonders anfällig sind.

Für die nordrhein-westfälische Verfassungsschutzbehörde besteht derzeit keine Befugnis zur Speicherung von relevanten Daten in der zur Person geführten Akte, wenn die betroffenen Personen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei über 16-Jährigen darf die Verfassungsschutzbehörde nach derzeitiger Rechtslage die Hinwendung zu einer extremistischen Bestrebung und den Radikalisierungsprozess erst dann erfassen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bestrebung durch Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen verfolgt wird.

Damit hat Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu den anderen Bundesländern mit Blick auf die Reichweite der Speicherbefugnisse für die Daten Minderjähriger derzeit die restriktivste Rechtslage (vergleiche zur Rechtslage im Bund und in den anderen Bundesländern Anlage 1). Nur in Mecklenburg-Vorpommern sind die Voraussetzungen für die Speicherung personenbezogener Daten Minderjähriger mit denen des VSG NRW in der derzeitigen Fassung identisch (siehe § 16 LVerfSchG M-V). Das Bundesverfassungsschutzgesetz und die übrigen Landesverfassungsschutzgesetze

ermöglichen hingegen eine Speicherung personenbezogener Daten Minderjähriger in Dateien unter ähnlichen – in jedem Land geringfügig modifizierten – Voraussetzungen bereits ab Vollendung des 14. Lebensjahres oder sogar darunter. So wurden die Speichervoraussetzungen im BVerfSchG erst kürzlich durch das „Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) dahingehend geändert, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz Daten über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres speichern darf, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 Abs. 2 des G 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Das am 1. August 2016 in Kraft getretene neue bayerische Verfassungsschutzgesetz sieht sogar gar keine Einschränkungen oder Altersgrenzen für die Speicherung personenbezogener Daten vor.

Um auf die aktuellen Entwicklungen reagieren zu können, soll mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung die Altersgrenze für die Speicherung personenbezogener Daten Minderjähriger um jeweils zwei Jahre herabgesetzt werden, sodass Speicherungen ab Vollendung des 14. Lebensjahres unter denselben Voraussetzungen zulässig sind, unter denen bisher die Daten Minderjähriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres gespeichert wurden. Gleichzeitig sollen für die Speicherung der personenbezogenen Daten 16- und 17-Jähriger dieselben Voraussetzungen gelten wie bisher erst nach Eintritt der Volljährigkeit. Allerdings sollen hier die für Minderjährige geltenden verkürzten Speicherfristen und engeren Löschvorgaben beibehalten werden.

Die geplante Neufassung des § 9 VSG NRW soll es der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen, einen umfassenden Überblick über das von jugendlichen Extremisten ausgehende Gewaltpotential und die konkret involvierten Personen zu erhalten und die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung extremistisch motivierter Anschläge und anderer Äußerungen von Gewalt zu treffen. Aus Sicht der Landesregierung ist diese Neuregelung erforderlich und angemessen. Insbesondere ist sie so grundrechtsschonend wie möglich gefasst.

Die Altersgrenze soll auch für eine Speicherung bei Vorliegen des Verdachts einer geheimdienstlichen Tätigkeit abgesenkt werden. Angesichts der Hochrangigkeit des Rechtsguts, das hierdurch gefährdet ist, wird die bisherige Wertung des Gesetzge-

bers aufrechterhalten und im Gleichklang auch in diesen Fällen das Speicheralter gesenkt.

Hinsichtlich der Daten Minderjähriger sollen verkürzte Speicher- und Prüffristen gelten. Dabei erfolgt eine Differenzierung innerhalb der Altersgrenzen. Die vor Vollendung des 16. Lebensjahres gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach der Speicherung zu löschen, wenn nicht weitere speicherrelevante Erkenntnisse erlangt sind. Die über 16- und 17-Jährige gespeicherten Daten sind entsprechend der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 2 VSG NRW nach zwei Jahren zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere speicherrelevante Daten erlangt sind. Damit ergibt sich ein Regel-Ausnahme-Prinzip: Vor Vollendung des 16. Lebensjahres müssen positiv Erkenntnisse für eine weitere Speicherung vorliegen. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum 18. Lebensjahr muss eine Prüfung erfolgen, bei der es einen Ermessensspielraum gibt.

Zu b)

Im BVerfSchG (§ 19) wurden im vergangenen Jahr die Übermittlungsbefugnisse zwischen Verfassungsschutz und Polizeien, Staatsanwaltschaften und weiteren Vollzugsbehörden konkretisiert. Diese Befugnisse sollen in das VSG NRW übernommen werden, um die Gleichförmigkeit mit der Bundesregelung aufrecht zu erhalten. Die Regelung lässt die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Daten im Wesentlichen zur Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung, zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für hochrangige Rechtsgüter und zur Verhinderung, Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zu.

Die vom Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden der Länder gemeinsam erarbeitete Regelung beruht auf einer sorgfältigen, umfassenden und ausgewogenen Analyse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Sie erfüllt die im Urteil zum Antiterrordateigesetz niedergelegten Voraussetzungen (u. a. Wahrung des informationellen Trennungsprinzips) vollumfänglich, indem sie die bislang geltende Generalklausel durch eine spezifische Sonderregelung ersetzt und damit dem Umstand Rechnung trägt, dass im Vergleich zu den Vollzugsbehörden für

die Verfassungsschutzbehörde erleichterte Bedingungen für die Informationsbeschaffung zu Gebot stehen. Die in diesem Zusammenhang zum wortgleich novellierten § 19 BVerfSchG vorgebrachte Kritik der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die sich die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) zu eigen gemacht hat und wonach das Urteil nicht vollumfänglich umgesetzt wurde, greift nicht durch.

Zu c)

Weiterhin soll die Verfassungsschutzbehörde befugt werden, Belegdokumente, die auch Daten unbeteiligter Dritter enthalten können, in der Amtsdatei zu speichern. Die geplante Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das geänderte BVerfSchG die Verfassungsschutzbehörden verpflichtet, im Rahmen einer sachgerechten Aufgabenerfüllung für eine strukturierte Speicherung in das nachrichtendienstliche Informationssystem NADIS nicht nur ereignis- und personenbezogene Daten einzugeben, sondern dort auch die Dokumente abzulegen, die Grundlage der Speicherung sind. Zu diesen Daten soll zudem ein umfassendes Rechercheverbot in das Gesetz aufgenommen werden. Eine Abfrage der personenbezogenen Daten unbeteiligter Dritter soll nur zu Zwecken der Auskunftserteilung nach § 14 VSG NRW zulässig sein, also nur dann, wenn der Dritte selbst einen Antrag auf Auskunft stellt. Die Verfassungsschutzbehörde selbst darf die Daten unbeteiligter Dritter nicht recherchieren.

Die Speicherung dieser sogenannten Belegdokumente ist von hoher Relevanz für den Ausbau der IT-gestützten Analysefähigkeit der Verfassungsschutzbehörden und damit ein weiterer Schritt für eine erfolgreiche Neuausrichtung des Verfassungsschutzes.

Die Neuregelung verstößt auch nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Gesetzentwurf trägt durch ein ausdrückliches Rechercheverbot dafür Sorge, dass Daten unbeteiligter Dritter in Belegdokumenten nicht gesucht werden dürfen. Hiermit wird sichergestellt, dass eine Abfrage zu sonstigen Zwecken ausgeschlossen wird, da Beschäftigte grundsätzlich verpflichtet sind, gesetzliche Verbote (und entsprechende innerdienstliche Anweisungen) zu beachten. Da im Übrigen sämtliche personenbezogenen Recherchen protokolliert werden, ist ein höchstmöglicher

Schutz der Daten Dritter gewährleistet, während gleichzeitig die Möglichkeiten zur Erfüllung ihres gesetzmäßigen Auftrags für die Verfassungsschutzbehörde (und den Verfassungsschutzverbund) erheblich verbessert werden.

Zu d)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. September 2013 (sog. „Ramelow-Entscheidung“) Voraussetzungen formuliert, unter denen eine Beobachtung von Abgeordneten im Europäischen Parlament, im Bundestag und in den Landtagen möglich ist. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass sich das freie Mandat gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes auf das gesamte politische Handeln der oder des Abgeordneten bezieht und nicht nur auf deren oder dessen Tätigkeit im parlamentarischen Bereich. Die aktuelle Fassung des VSG NRW sieht hingegen eine Differenzierung zwischen parlamentarischem und außerparlamentarischem Handeln vor, sodass es einer entsprechenden Korrektur und Anpassung an die höchstrichterliche Rechtsprechung bedarf. Außerdem sollen konkrete Anforderungen für die Beobachtung von Abgeordneten, die sich ebenfalls aus dem erwähnten Beschluss ergeben, in das VSG NRW übernommen werden. Hierdurch wird eine Rechtsklarheit geschaffen, indem eine Abwägung zwischen den hochrangigen Rechtsgütern „Freiheit des Mandats“ und „Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ vor einer Beobachtung von Abgeordneten vorgenommen werden muss.

Auf Anregung der LDI NRW wurde eine Präzisierung dahingehend vorgenommen, dass für eine Speicherung personenbezogener Daten von Abgeordneten tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen müssen, dass die oder der Abgeordnete das Mandat missbraucht. Außerdem wurde die Gesetzesbegründung um den Hinweis ergänzt, dass eine Beobachtung von Abgeordneten einzustellen ist, wenn sie zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht mehr erforderlich ist. Eine entsprechende Formulierung im Gesetzestext selbst ist hingegen entbehrlich, da sich bereits aus dem im VSG NRW niedergelegten allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt, dass eine Beobachtung/Speicherung nicht zulässig ist, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Eine Aufnahme in den Gesetzestext selbst wäre zudem

systemfremd, da sich eine solche Regelung auch in den übrigen die Speichervoraussetzungen betreffenden Normen nicht findet.

Zu e)

Außerdem sollen die Befugnisse zur Überwachung der Kommunikation an die im vergangenen Jahr im Zuge von Reformen erweiterten Straftatbestände des Artikel 10-Gesetzes des Bundes angepasst werden. Die nordrhein-westfälische Verfassungsschutzbehörde soll damit in weiteren bestimmten Fällen die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung der G 10-Kommission eingriffsintensive Maßnahmen durchzuführen. Die neu aufgenommenen Tatbestände verlangen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer sogenannten schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a bis 89c Abs. 1 bis 4 StGB) oder Straftaten aus dem Bereich der Cyberkriminalität (§§ 202a, 202 b, 303a, 303b StGB). Außerdem müssen sich diese geplanten Straftaten gegen die innere oder äußere Sicherheit des Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen „sicherheitsempfindliche Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen“ richten. Durch die Anpassung soll die Gleichförmigkeit mit der Bundesregelung (sowie der Regelung in den meisten Landesverfassungsschutzgesetzen, die sich anders als das VSG NRW direkt auf das Artikel 10-Gesetz beziehen) erzielt werden.

Aufgrund der von der LDI NRW vorgebrachten Kritik, die Begrifflichkeit der „sicherheitsempfindlichen Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen“ sei zu unbestimmt, wurde die Gesetzesbegründung um die Verweise auf § 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes und § 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes NRW ergänzt, in denen die Begriffe definiert werden.

Anlage

Übersicht Rechtslage im Bund und in den anderen Bundesländern

Übersicht Rechtslage im Bund und in den anderen Bundesländern

BfV (§ 11 BVerfSchG neu)

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 10 Daten über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten oder über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 14. Lebensjahres nicht zulässig.

(2) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse nach § 3 Absatz 1 angefallen sind. In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind.

MAD (§ 7 MADG)

In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 1 Absatz 1 oder § 2 angefallen sind. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene nach § 1 Absatz 3 überprüft wird. Die Speicherung personenbezogener Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten und Dateien ist unzulässig.

BND (§ 4 BNDG)

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern, verändern und nutzen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten über Minderjährige ist nur unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie dann zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von dem Minderjährigen eine Gefahr für Leib oder Leben deutscher Staatsangehöriger im Ausland oder für deutsche Einrichtungen im Ausland ausgeht.

Baden-Württemberg (§ 8 LVSG)

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 7 personenbezogene Daten über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht zulässig.

(2) Sind Daten über Minderjährige in Dateien oder in Akten, die zu ihrer Person geführt werden, gespeichert, ist nach zwei Jahren die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren die Löschung vorzunehmen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 2 angefallen sind. Satz 1 gilt nicht, wenn das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 3 tätig wird.

Bayern

[Keine spezielle Regelung zur Speicherung von Daten Minderjähriger.]

Berlin (§ 12 VSG BLN)

Die Speicherung personenbezogener Informationen über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist unzulässig.

Brandenburg (§§ 8, 20 BbgVerfSchG)

§ 8

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 vorliegen oder
- 2, dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist.

Die Speicherung von Informationen über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 14. Lebensjahres zu ihrer Person ist unzulässig. Mittels automatisierter Datenverarbeitung zu ihrer Person gespeicherte Daten Minderjähriger dürfen nur einem besonders beschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Die Speicherdauer ist auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

[...]

§ 20

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 8 Abs.1 Satz 2 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 4 Abs. 5) erforderlich ist.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres dürfen nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

Bremen (§ 12 BremVerfSchG)

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 11 Daten über das Verhalten Minderjähriger aus der Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres in Akten, die zu ihrer Person geführt werden, nur speichern, verändern oder nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person eine der in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In automatisierten Dateien ist eine Speicherung von Daten oder über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht zulässig.

(2) Die nach Absatz 1 über Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, dass weitere Informationen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 hinzugekommen sind. Die nach Absatz 1 über Personen nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach der Speicherung auf die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung zu überprüfen. Sie sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Informationen über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 hinzugekommen sind.

Hamburg (§ 10 HmbVerfSchG)

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 9 Daten über Minderjährige in Sachakten und amtseigenen Dateien speichern und weiter verarbeiten. Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nicht in gemeinsamen Dateien (§ 6 BVerfSchG), Daten Minderjähriger vor Vollendung des 14. Lebensjahres nicht in amtseigenen Dateien gespeichert werden.

(2) Daten über Minderjährige in Dateien sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung zu überprüfen; spätestens nach fünf Jahren sind diese Daten zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 4 Absatz 1 angefallen sind.

Hessen (§ 6 LVerfSchG)

[...]

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Daten über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht zulässig.

(3) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse angefallen sind, die eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen.

[...]

Mecklenburg-Vorpommern (§ 16 LVerfSchG M-V)

Erfassung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Personenbezogene Daten von Minderjährigen dürfen in Dateien und Akten nur erfasst werden, wenn

1. diese zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Daten beziehen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und
2. der Verdacht einer geheimdienstlichen Tätigkeit (§ 5 Absatz 1 Nummer 2) oder einer Bestrebung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 besteht, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird.

(2) Personenbezogene Daten über Minderjährige nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Erfassung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Absatz 1 angefallen sind.

Niedersachsen (§ 9, 20 NVerfSchG)

§ 9

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 8 Daten über das Verhalten Minderjähriger aus der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensjahres

in Akten, die zu ihrer Person geführt werden, nur speichern, verändern oder nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien dürfen Daten über das Verhalten Minderjähriger nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die oder der Minderjährige zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Daten beziehen, das 14. Lebensjahr bereits vollendet hatte und
2. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 bestehen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird.

(2) Die nach Absatz 1 über Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, dass weitere Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 hinzugekommen sind. Die nach Absatz 1 über Personen nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach der Speicherung auf die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung zu überprüfen. Sie sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Informationen über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 hinzugekommen sind.

§ 20

[...]

(2) Personenbezogene Daten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 9 erfüllt sind.

(3) 1 Personenbezogene Daten Minderjähriger über ihr Verhalten vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.
2 Dasselbe gilt für Informationen über Personenzusammenschlüsse, deren Mitglieder überwiegend Minderjährige sind, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nordrhein-Westfalen (§ 9, 20 VSG NRW)

§ 9

(1) Personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen in zu ihrer Person geführten Dateien oder Akten nur gespeichert werden, wenn

1. die Minderjährigen zu dem Zeitpunkt des Verhaltens das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und

2. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer geheimdienstlichen Tätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) oder einer Bestrebung bestehen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 oder 4).

(2) Die in Dateien gespeicherten Daten über Minderjährige sind nach Ablauf von zwei Jahren seit dem erfaßten Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind. Auf in Akten gespeicherte Daten über Minderjährige findet § 11 Abs. 2 und 3 Anwendung.

§ 20

Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 9 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Rheinland-Pfalz (§ 17 LVerfSchG)

(1) Personenbezogene Daten über das Verhalten von Minderjährigen vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 und in zu ihrer Person geführten Akten gespeichert werden.

(2) Über Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres in Dateien im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 oder in zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte personenbezogene Daten sind nach Ablauf von zwei Jahren seit dem zuletzt erfaßten Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, nach Eintritt der Volljährigkeit sind weitere Erkenntnisse nach § 5 angefallen.

(3) Personenbezogene Daten über das Verhalten von Minderjährigen dürfen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 11 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vor, ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(4) Personenbezogene Daten über das Verhalten von Minderjährigen vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

Saarland (§ 13 SVerfSchG)

Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien gespeichert werden. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des

16. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 angefallen sind. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung in Dateien zu überprüfen und spätestens fünf Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 über ein Verhalten nach Eintritt der Volljährigkeit angefallen sind. Für Akten, die zu einer minderjährigen Person geführt werden, gelten die vorstehenden Prüfungs- und Lösungsfristen entsprechend.

Sachsen (§§ 6, 13 SächsVSG)

§ 4

[...]

(4) Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht gespeichert werden. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 angefallen sind. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung in Dateien zu überprüfen und spätestens fünf Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 über ein Verhalten nach Eintritt der Volljährigkeit angefallen sind.

§ 13

(2) Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

Sachsen-Anhalt (§ 10 VerfSchG-LSA)

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Daten über Minderjährige nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres speichern, verändern und nutzen. Die Speicherung in gemeinsamen Dateien im Sinne des § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590, 2597), ist nicht zulässig.

(2) Gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 4 Abs. 1 angefallen sind.

Schleswig-Holstein (§ 12 LVerfSchG)

Personenbezogene Informationen über Minderjährige dürfen in Dateien nur gespeichert werden, wenn

1. diese zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Informationen beziehen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und
2. der Verdacht einer geheimdienstlichen Tätigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) oder einer Bestrebung besteht, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4).

Personenbezogene Daten zu Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur gespeichert werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten planen, begehen oder begangen haben. Die Daten nach Satz 2 dürfen nicht in Dateien gespeichert werden.

Thüringen (§ 13 ThürVerfSchG)

[...]

(4) Das Amt für Verfassungsschutz darf Daten über Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, in zu ihrer Person geführten Akten (Personenakten) nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 G 10 genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist eine Speicherung von Daten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unzulässig. Satz 2 gilt nicht für Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Speicherung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben einer Person erforderlich ist.

[...]